

BETREUUNGSVEREINBARUNG

für das Kind

geboren am:

MA10 - Kindernummer:

Soz. Vers. Nummer:

Obsorgeberechtigte:

1.) Name

Tel.: Email:

Hauptwohnsitz:

2.) Name

Tel.: Email:

Hauptwohnsitz:

Kindergruppe Freispielraum, Dornbacherstraße 21/202, 1170 Wien

Öffnungszeiten:

Montag	von	06:45	bis	16:15
Dienstag	von	06:45	bis	16:15
Mittwoch	von	06:45	bis	16:15
Donnerstag	von	06:45	bis	16:15
Freitag	von	06:45	bis	14:45

Anwesenheit des Kindes:

für eine Gesamtwochenstundenanzahl von Std. Das entspricht dem Fördermodell der Stadt Wien für: Ganztags (>40 Std) /Teilzeit (26-39 Std) /Halbtags (16 bis 25 Std)

Betreuungszeiten, Teilzeit / Halbtags:

Montag	von		bis	
Dienstag	von		bis	
Mittwoch	von		bis	
Donnerstag	von		bis	
Freitag	von		bis	

Die Stadt Wien hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2009 das Fördersystem für Kinder, die in Wien eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und noch keine Schule besuchen, ab September 2009 umgestellt. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt Wien die „Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ bzw. inzwischen auch der Nachfolgerichtlinie im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ erlassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung

Kindergruppe Freispielraum, Dornbacherstraße 21/202, 1170 Wien

dem Verein Wiener Kindergruppen, ZVR-Zahl 859337619 als Mitglied beigetreten. Dieser Verein wurde mit dem Zweck gegründet, die zentrale Verwaltung und Abwicklung als Träger sämtlicher Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder zu übernehmen. Dadurch sollen nicht nur die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden, sondern das Angebot weiterentwickelt und neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Wesentliches Ziel aller Kindergruppen als Mitglieder des Vereins ist die Pflege eines respektvollen Umgangs mit Kindern, die eine Betrachtung der Kindheit als gleichwertige Lebensphase des Menschen voraussetzt.

Der Verein Wiener Kindergruppen hat daher einerseits am 18.08.2009 sowie am 12.6.2014 eine Vereinbarung auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ und andererseits mit mehr als 50 Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen.

Gemäß Punkt 4.2. des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen schließt die einzelne Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung die Betreuungsverträge mit den Eltern im Namen des Vereines Wiener Kindergruppen als Trägers ab, wobei der allgemeine Teil im Namen des Vereines Wiener Kindergruppen als Trägers abgeschlossen wird und somit hinsichtlich dieses Allgemeinen Teiles der Verein Wiener Kindergruppen als Träger und nicht die Kinderbetreuungseinrichtung Vertragspartner ist. Diese Elternvereinbarung ist daher ein Betreuungsvertrag, der von der Kindergruppe – hinsichtlich des allgemeinen Teiles im Namen des Trägers - abgeschlossen wird und der in seinem allgemeinen Teil die Regelungen enthält, die auf Grund

- der Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Verein Wiener Kindergruppen und
- dem Vertrag zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
- den Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung „Beitragsfreier Kindergarten“

erforderlich sind.

A. Allgemeiner Teil:

1. Ein Teil der Förderungen der Stadt Wien (Betreuungsbeitrag) wird von der Stadt Wien für Kinder im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betreute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat. Voraussetzung für die Förderung ist ein regelmäßiger Besuch der Kindergruppe von zumindest 16 Wochenstunden.

Der Betreuungsbeitrag gebührt dem einzelnen Kind, wird jedoch direkt an den Verein Wiener Kindergruppen 12 mal ausbezahlt, um einen widmungsgemäßen Gebrauch der Förderung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die obsorgeberechtigten Elternteile bzw. sonstigen Personen, der Kindergruppe jede Änderung des Hauptwohnsitzes bekannt zu geben, insbesondere wenn diese eine Beendigung der Förderung durch die Stadt Wien begründen. Dies ist dann der Fall, wenn entweder der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Wien verlegt wird, oder nicht mehr zumindest ein Elternteil bzw. mit der Obsorge betraute Person in Wien seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Nur jene Kinder, die in der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine Kundennummer haben, erhalten eine Förderung. Die Elternteile bzw. mit der Obsorge betraute Personen erklären, dass das Kind in dieser Datenbank so aufgenommen ist, dass die Stadt Wien für dieses Kind eine Förderung gewähren kann.
3. Fördervoraussetzung ist weiters, dass die obsorgeberechtigten Personen ihr Einverständnis erklären, dass ihre Daten der Stadt Wien übermittelt und von ihr überarbeitet werden. Für den Fall, dass die Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen Förderungen der Stadt Wien beanspruchen, geben sie ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung und -übermittlung durch/an die Stadt Wien.
Darüber hinaus ist den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen bekannt und stimmen sie ausdrücklich zu, dass die von ihnen bekanntgegebenen oder von der Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung durch Bildaufnahmen generierte personenbezogenen Daten entsprechend der Information zur Datenverarbeitung verwendet werden. Die Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen bestätigen, dass sie die schriftliche Information zur Datenverarbeitung vor Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten erhalten haben.
4. Der von der Stadt gewährte Betreuungsbeitrag steht dem einzelnen Kind zu und wird daher auf den erforderlichen Elternbeitrag für das jeweilige Kind dem von der Stadt Wien gewährten Ausmaß angerechnet. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen erklären sich einverstanden, dass entsprechend der Förderrichtlinien und des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen Rücklagen für Investitionen gebildet werden können bzw. müssen.
5. Sollte für das Kind nur eine halbtägige oder eine Teilzeitbetreuung vereinbart worden sein, so muss diese Betreuungsform im vereinbarten Ausmaß eingehalten werden.
6. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen sichern zu, dass sowohl zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung des Kindes in die Kindergruppe als auch während der gesamten Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen geförderten Kindergruppe ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, da die Förderung innerhalb eines Monats nur an eine Kindergruppe ausbezahlt werden kann.
7. Änderungen der Betreuungszeiten sowie der Betreuungsform sind aufgrund der Förderung grundsätzlich nur mit Monatsbeginn (1. Werktag im Monat) möglich.
8. Den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen ist bekannt und geben sie ihr Einverständnis, dass die Stadt Wien zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Einsicht in die Unterlagen der Kindergruppe nehmen kann.
9. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, der Kindergruppe unverzüglich bekannt zu geben, sollten sich hier bekannt gegebene Daten ändern. Zudem verpflichten sich die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen der Kindergruppe für den Fall, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, dies der Kindergruppe unverzüglich bekanntzugeben und einen Nachweis über den erhöhten Bezug zur Verfügung zu stellen.

10. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, die Kindergruppe hinsichtlich allfälliger Schäden auf Grund von Pflichtverletzungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen schad- und klaglos zu halten, die die Kindergruppe dadurch erleidet, dass für Kinder aus welchen Gründen auch immer, keine Förderung oder eine geringere als auf Grund des vereinbarten Betreuungsausmaßes gewährt wird. Somit insbesondere wenn während der Kündigungsfrist keine Betreuung erfolgt oder eine vom Stundenausmaß reduzierte Betreuung erfolgt als vereinbart.
11. Eine allfällige Kautions wird nur bei fristgerechter Kündigung zurückbezahlt und zudem keine offenen Verpflichtungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen gegenüber der Kindergruppe bestehen.
12. Für Kinder, die mehr als 4 Wochen durchgehend im Urlaub (ausgenommen Juli und August) oder die mehr als 4 Wochen durchgehend nicht anwesend sind, entfällt die Förderung der Stadt Wien. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, in diesem Fall die Kindergruppe schad- und klaglos zu halten und der Kindergruppe allfällig hierdurch entstehenden Schaden binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Kindergruppe zu ersetzen, wobei dieser Schaden zumindest im Entfall der Förderung besteht.
13. Für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Träger aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Teil A - sofern die Stadt Wien dem zustimmt - auf die Kinderbetreuungseinrichtung über, die somit in die Rechtsstellung des Trägers hinsichtlich dieses Teiles A eintritt.

B. Besonderer Teil:

1. Anmeldung

Das Kind ist verbindlich angemeldet bzw. ist der Betreuungsplatz fix für das Kind reserviert, sobald:

- Die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet wurde.
- Die Anmeldegebühr von € 150,- überwiesen wurde.

2. Beginn der Betreuung (TT.MM.JJJJ)

3. Probezeit

Ja, 4 Wochen, Ende der Probezeit daher am (ausgerechnetes konkretes Datum)

4. Dauer der Vereinbarung

Unbefristet bzw. bis zur Schulpflicht

5. Auflösung

Der Betreuungsvertrag endet grundsätzlich durch Zeitablauf. Eine Beendigung vor dem unter Punkt 5. genannten Termin kann von beiden Seiten nur zum Letzen des Monats erfolgen und muss

- mindestens 3 Monate

vorher (Datum des Poststempels) per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Eine verspätete Beendigung wird erst zum nächsten Termin wirksam. Wird die Frist nicht eingehalten, wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche die Kautions einbehalten.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können beide Vertragsparteien den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen auflösen.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung von der Kinderbetreuungseinrichtung möglich, wenn:

- die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einer zweimaligen eingeschriebenen Mahnung nicht nachkommen.
- die Elternteile sich wiederholt unkooperativ gegenüber BetreuerInnen verhalten.

Die Kündigung ist gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

Für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Träger aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Teil A dieser Vereinbarung - sofern die Stadt Wien dem zustimmt - auf die Kinderbetreuungseinrichtung über, die somit als Träger in die Rechtsstellung des Trägers hinsichtlich dieses Teiles A eintritt. Sowohl die Kinderbetreuungseinrichtung als auch die Elternteile haben das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von einer Woche nachdem die Elternteile nachweislich von der Auflösung des zwischen dem Träger und der Kinderbetreuungseinrichtung abgeschlossenen Vertrags informiert wurden.

Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, die Kindergruppe hinsichtlich allfälliger Schäden schad- und klaglos zu halten, die die Kindergruppe dadurch erleidet, dass für Kinder, die während der Kündigungsfrist nicht betreut werden, keine Förderung gebührt.

Die Kautions wird nur bei fristgerechter Kündigung zurückbezahlt und zudem keine offenen Verpflichtungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen gegenüber der Kindergruppe bestehen.

6. Kosten

- a) Die Stadt Wien fördert entsprechend der oben erwähnten Förderrichtlinien die Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung.

Sollten diese Förderungen bei höchstens 14 gleichzeitig anwesenden Kindern auf Grund diverser zusätzlicher Angebote wie Ausflüge, Kunst und Kulturangebote, fast ausschließliche Doppelbetreuung und dreifach Betreuung in der Hauptaktivitätszeit in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr nicht ausreichen, kann die Kindergruppe die Bezahlung einer entsprechenden Differenz durch die Elternteile des Kindes beschließen. Diese Zusatzleistungen sind Bestandteil des Pädagogischen Konzeptes der Kindergruppe.

Derzeit beträgt der Differenzbetrag für Ganztagesplätze € 200,- , der Essensbeitrag beträgt € 150,- , Gesamtbeitrag somit € 350,- .

Für Teilzeitplätze beträgt dieser Betrag im Moment € 190,- , der Essensbeitrag beträgt € 150,- , Gesamtbeitrag € 340,- .

Der Betrag für Halbtagesplätze ist zur Zeit € 170,- , der Essensbeitrag beträgt € 150,- , Gesamtbeitrag € 320,- .(Stand 09/2019)

Bei geringem Einkommen können Teile des Essensbeitrages von der Stadt Wien zurückerstattet werden.

Diese Beiträge sind jeweils mit dem 1. des Monats, 12 Mal im Jahr zu entrichten.

Der Austritt eines Kindes ist nur mit Monatsende möglich und muss 3 Monate vor dem Austrittsdatum dem Vorstand bekannt gegeben werden. Falls die Kindergruppe innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist nicht mehr genützt wird, muss so lange gezahlt werden, bis ein neues Kind in der Kindergruppe aufgenommen worden ist, höchstens aber bis Ende der Kündigungsfrist. Des Weiteren kann für die Monate Juli und August keine Kündigung entgegengenommen werden. Bei Eintritt des Kindes in die Schule erlischt der Vertrag.

- b) Der Gesamtbetrag wird spätestens am 1. des Monats

von der Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung mittels Bankeinzug eingezogen.

IBAN:

Name des Kontoinhabers,
von dem eingezogen wird:

- c) Weitere Kosten:

Kautions in Höhe von € 180,- ist mit der Unterzeichnung des Vertrags fällig.

Die Anmeldegebühr ist mit der Unterzeichnung des Vertrags fällig und beträgt einmalig € 150,- .

7. Information der BetreuerInnen

Die Elternteile/obsorgeberechtigten Personen informieren die BetreuerInnen der Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung über bei der Betreuung des Kindes besonders zu beachtende Punkte.

C. Sonstige Vereinbarungen

Sollten Regelungen des Teiles B, Besonderer Teil, Regelungen dieses Teiles C, Sonstige Vereinbarungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles C.

Sollten Regelungen des Teiles A, Allgemeiner Teil, Regelungen dieses Teiles C, Sonstige Vereinbarungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles A.

Wien, am

- ich/wir wähle/n sämtliche oben aufgelistete Zusatzleistungen entsprechend des uns vorliegenden pädagogischen Konzeptes.

Für das Kind:

die Sorgeberechtigten:

1. Sorgeberechtigte/r

2. Sorgeberechtigte/r

Für die Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung:

Kindergruppe Freispielraum
Dornbacherstraße 21/202
1170 Wien
